



Rat der
Europäischen Union

007196/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/12/19

Brüssel, den 17. Dezember 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0278 (NLE)

15126/19
ADD 1

CORDROGUE 63
SAN 520
RELEX 1168

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Dezember 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 631 final ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 631 final ANNEX.

Anl.: COM(2019) 631 final ANNEX

Brüssel, den 13.12.2019
COM(2019) 631 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union auf der 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der voraussichtlich vom 2. bis 6. März 2020 stattfindenden 63. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- 1) Crotonylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- 2) Valerylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- 3) DOC ist in Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 4) AB- FUBINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 5) 5F-AMB-PINACA (5F-AMB, 5F-MMB-PINACA) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 6) 5F-MDMB-PICA (5F-MDMB-2201) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 7) 4-F-MDMB-BINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 8) 4-CMC (4-Chlormethcathinon; Clephedron) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 9) *N*-Ethylhexedron ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 10) Alpha-PHP ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 11) Flualprazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- 12) Etizolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.